

Der Entzug eines Berufsausweises bzw. der Zulassung als Unterhaltungskünstler bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst.

(2) Der Entzug der Zulassung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen; dieser hat die Zulassung unverzüglich dem zuständigen Organ zurückzugeben.

III.

Rechtsmittel und Gebühren

§16

Beschwerde

(1) Gegen

1. die Versagung einer beantragten Zulassung,
2. die Verbindung einer Zulassung mit einer Auflage, Beschränkung oder Bedingung, ausgenommen die Beschränkung gemäß § 13 Abs. 4,
3. die Versagung einer beantragten Einstufung in eine höhere Vergütungs- bzw. Leistungsgruppe sowie eine angeordnete Neueinstufung gemäß § 14 Abs. 4,
4. den Entzug der Zulassung

kann der von der Entscheidung Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich und mit Begründung Beschwerde bei dem Organ einlegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern in der angefochtenen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Über die Beschwerde hat der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig. Der Beschwerdeführer ist über die Verlängerung der Frist zu informieren.

(3) Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung einer Beschwerde können die zuständigen Organe die Mitwirkung des Beschwerdeführers und sachkundiger Gremien fordern sowie erforderliche Prüfungen anordnen. Ist aus diesen Gründen eine längere Bearbeitungsfrist notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

§ 17

Gebühren

(1) Für die gemäß § 8 erfolgenden Registrierungen und die gemäß den §§ 12 und 14 erfolgenden Zulassungen bzw. Einstufungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|-------|
| 1. für Registrierungen | 25M |
| 2. für die Teilnahme an Prüfungen | 25M |
| 3. für antragsgemäße Höherstufungen | 25M |
| 4. für die Ausstellung von Zulassungen | |
| a) als Amateur | 25M |
| b) als Berufsausweis und für Unterhaltungskünstler | 75 M |
| c) als Assistent | 25 M. |

(3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Verwaltungshandlung im Beschwerdeverfahren erfolgte und die Beschwerde insoweit Erfolg hatte.

IV.

Vergütung und Besteuerung

§18 3 *

Rechtsgrundlagen

(1) Für Tanzmusiker im Arbeitsrechtsverhältnis gelten die rahmentarifvertraglichen Regelungen*. Die Vergütungen sind Lohneinkünfte.

(2) Tanzmusiker, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge tätig werden, haben Anspruch auf Vergütung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen; diese Vergütungen gelten ebenfalls als Einkünfte aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, ausgenommen die Honorare der Unterhaltungskünstler; für diese Künstler sind die nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe der Honorarordnung Unterhaltungskunst anzuwenden.

§19

Umfang einer Veranstaltung

(1) Soweit sich der Anspruch der Tanzmusiker auf Vergütung und Entschädigung in den nachfolgenden Bestimmungen pro Veranstaltung bemißt, gilt als solche eine Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik von mindestens 3 bis höchstens 5 Stunden.

(2) Für Leistungen, die unter oder über dem Umfang gemäß Abs. 1 liegen, werden pro Stunde jeweils 20 % des für die Veranstaltung geltenden Satzes gewährt; das gilt auch für den Einsatz beim Spielen von Marsch-, Stand- und Trauermusik.

(3) Mit den in den §§ 20 bis 23 geregelten Vergütungen sind die Ansprüche auf Zuschläge für Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit abgegolten, ausgenommen die Fälle gemäß § 25 Abs. 5.

§20

Vergütung von Musikern und Sängern

(1) Amateure, die als Musiker und Sänger tätig sind, erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20M
Grundstufe A	30M
Leistungsstufe A 1	40M
Leistungsstufe A 2	60M.

(2) Musiker und Sänger mit einer Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Grundstufe B	50M
Leistungsstufe B1	75M
Leistungsstufe B 2	100M
Leistungsstufe B 3	125M.

(3) Für die Mitwirkung von Musikern und Sängern in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst (Programmbegeleitung bzw. eigene Konzerte von 90 Minuten Dauer und mehr) einschließlich der dafür erforderlichen Proben werden pro Veranstaltung folgende Vergütungen gezahlt:

a) Amateure		
Leistungsstufe	A1	50M
	Leistungsstufe A 2	75M.
Werden in begründeten Ausnahmefällen Amateure der Grundstufe A eingesetzt, erhalten sie eine Vergütung gemäß Abs. 1.		
b) Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst		
	Grundstufe B	75M
	Leistungsstufe B 1	100M
	Leistungsstufe B 2	125M
	Leistungsstufe B 3	150M.

* Z. Z. gilt der Rahmentarifvertrag für ständig und nicht ständig tätige Musiker, Kapellenleiter und Kapellensänger vom 9.-Mai 1958 i. d. F. des 4. Nachtrages vom 31. Mai 1968, registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 66/73.